

Parlamentarischer Vorstoss

2019/423

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	chronisch kranke Schüler/innen
Urheber/in:	Anita Biedert
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Degen, Hänggi, Karrer, Kirchmayr Jan, Riebli, Schafroth, Strub-Mathys, Thüring, Tschudin, Wenger
Eingereicht am:	13. Juni 2019
Dringlichkeit:	—

Ausgangslage

Das Bildungsgesetz listet in § 70/71 Rechte und Pflichten der Lehrpersonen auf. Zur verpflichtenden Aufgabe der Lehrpersonen, respektive zu deren Aufsichtspflicht chronisch kranke Schüler/Innen betreffend ist im Bildungsgesetz nichts explizit festgehalten.

Medizinische Grundlagen am Beispiel der Diabeteserkrankung

Der Typ-1-Diabetes ist eine Autoimmunkrankheit.

Der Umgang mit möglichen Komplikationen der Diabetes-Erkrankung (Über-/Unterzuckerung) muss unter fachlicher Leitung regelmässig geschult werden. Dosis und Zeitpunkt der Verabreichung von Insulin sind sehr wichtig, um eine lebensgefährliche Unterzuckerung beziehungsweise zu hohen Blutzuckerspiegel zu verhindern.

Die benötigte Insulinmenge ist abhängig auch von der Zusammensetzung der geplanten Mahlzeit. Eine der häufigsten akuten Komplikationen ist die Unterzuckerung. Eine Ursache dafür kann auch eine ungewöhnlich starke körperliche Belastung sein (Turnunterricht/Schwimmunterricht!).

Die Gefahr einer unerwarteten Reaktion des Körpers ist latent vorhanden wie auch die Gefahr einer Infektion durch die Injektion des Insulins.

Aufgrund eines messbaren Wertes (unter 5) muss gehandelt werden. Schüler/Innen auf der Primarstufe sind grösstenteils fähig, sich selbst zu kontrollieren und zu spritzen, sollten sie nicht eine Insulinpumpe eingesetzt haben.

Kinder im Kindergarten sind auf die Hilfe Erwachsener angewiesen.

Problem: Die Symptome einer Über-/resp. Unterzuckerung können in ähnlicher Weise auftreten.

Würde bei einer Unterzuckerung Insulin gespritzt, wäre dies zumindest lebensbedrohlich.

Fazit

Es bedarf einer klaren Regelung in Bezug auf die Verpflichtung der Lehrpersonen im Zusammenhang mit der Vornahme von medizinischen Handlungen.

Die Lehrpersonen können im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit nicht dazu verpflichtet werden, Schüler/Innen mit chronischen Krankheitsbildern zu behandeln.

Die Frage steht im Raum, ob chronisch kranke Schüler/Innen, die regelmässig mit Medikamenten versorgt werden müssen, ausschliesslich durch medizinisches Fachpersonal betreut, respektive behandelt werden sollen.

Antrag

Der Regierungsrat ist angehalten zu prüfen, welche Massnahmen anzuordnen sind, damit die Lehrpersonen von der Vornahme von medizinischen Handlungen befreit werden können.

In diesem Zusammenhang bedarf es auch einer Vorlage, welche zur Absicherung der Lehrpersonen den Haftungsausschluss regelt.